

Strom für Temporäre Anschlüsse

1. Produktbeschreibung

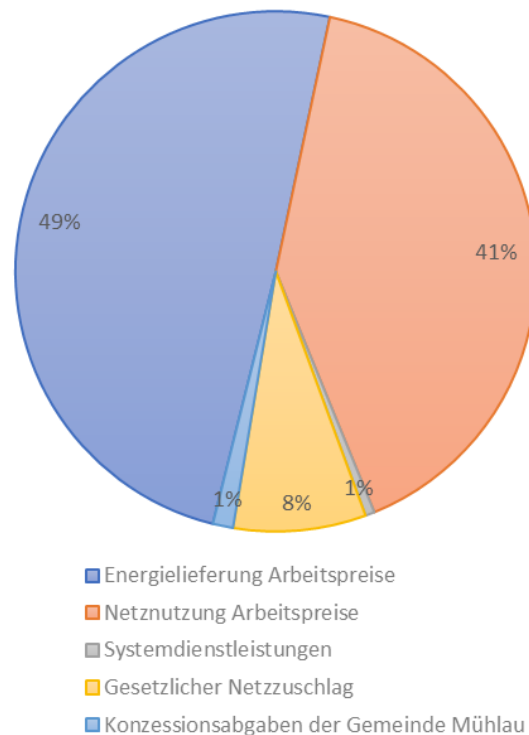
Konsumangepasste Stromlieferung (Vollversorgung) für temporäre Anschlüsse ab Niederspannungsnetz (z.B. Festprovisorien, Baustellen, usw.) im Versorgungsgebiet der Elektra Mühlau. Die eingesetzten Energieträger und die Produktionsart (Liefermix) sind erneuerbare Energien aus Schweizer Wasserkraft und Mühlauer Photovoltaik Strom. Das Produkt kann nicht für ganzjährig bewohnte Liegenschaften eingesetzt werden.

2. Preise und Optionen

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020.

Die angegebenen Preise für die Netznutzung schliessen die anteiligen Kosten für die Netznutzung der Elektra Mühlau und ihrer vorgelagerten inländischen Netzbetreiber mit ein. Die Preise der Energie sind abhängig von den Lieferkonditionen unseres Vorlieferanten.

Lieferpreise		Einheitstarif
Energielieferung Arbeitspreise	Rp./kWh	13.80
Netznutzung Arbeitspreise	Rp./kWh	11.30
Systemdienstleistungen ¹	Rp./kWh	0.16
Gesetzlicher Netzzuschlag ²	Rp./kWh	2.30
Konzessionsabgaben der Gemeinde Mühlau	Rp./kWh	0.35
Total Netto	Rp./kWh	27.91
Total Brutto³	Rp./kWh	30.06
Grundpreis	CHF/Monat	50.00 (53.85 ³)



¹ Systemdienstleistungen (SDL) des nationalen Übertragungsnetzbetreibers (Swissgrid)

² Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien sowie Ökologische Sanierung der Wasserkraft (Pronovo)

³ Inkl. gesetzlicher MwSt, aktuell 7.7%

3. Besondere Bestimmungen

3.1 Anwendung

Das Produkt Elektra Mühlau TMP-20 gilt für temporäre Anschlüsse ab Niederspannungsnetz (z.B. Festprovisorien, Baustellen, usw.) im Versorgungsgebiet der Elektra Mühlau. Diese Konditionen schliessen die anteiligen Kosten für die Netznutzung der Elektra Mühlau und ihrer vorgelagerten inländischen Netzbetreiber mit ein.

3.2 Energielieferung

Der Kunde kann die Produktionsart für den von ihm bezogenen Strom selber bestimmen. Wird vom Kunden nichts anderes bestellt, liefert die Elektra Mühlau Standard-Strom. Die eingesetzten Energieträger und die Produktionsart (Liefermix) sind erneuerbare Energien aus Schweizer Wasserkraft und Mühlauer PV Strom.

3.3 Lieferbeschränkung

Einschränkungen bei der Lieferung bleiben mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse im Netz der Elektra Mühlau grundsätzlich vorbehalten. Das Produkt Elektra Mühlau TMP unterliegt der Bewilligungspflicht und wird nach Einreichung des Gesuchs bearbeitet und bewilligt.

3.4 Messung und Abrechnung

Die Verteilnetzbetreiberin bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen. Der Grundpreis ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

3.5 Rechnungsstellung

Die allgemeinen Bezugsperioden sind – Änderungen vorbehalten – wie folgt:

Bezugsperiode Q1	(1. Januar – 31. März)	Rechnung im April
Bezugsperiode Q2	(1. April – 30. Juni)	Rechnung im Juli
Bezugsperiode Q3	(1. Juli – 30. September)	Rechnung im Oktober
Bezugsperiode Q4	(1. Oktober – 31. Dezember)	Rechnung per 31. Dezember, im Januar

Zwischenablesung mit Rechnungsstellung ist möglich und wird mit einer Gebühr von CHF 50.00 exkl. MWSt verrechnet. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet.

3.6 Sicherstellung und Stromabschaltung

Die Verteilnetzbetreiberin ist berechtigt nach erfolgloser zweifacher Mahnung, für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen Sicherstellungen zu verlangen (Vorauszahlung, Bankgarantie, Münzzähler, usw.)

Die Verteilnetzbetreiberin ist ebenso berechtigt, die Energielieferung nach erfolgloser zweifacher Mahnung und schriftlicher Anzeige einzustellen. Dasselbe gilt generell bei einem Verstoß gegen die Allgemeinen Lieferbedingungen.

3.7 Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektra Mühlau beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und dem Reglement (www.strom-muehlau.ch/ueber-uns/reglement) der Elektrizitätsgenossenschaft Mühlau für Kunden mit Anschluss und Belieferung in Niederspannung 0.4 kV vom März 1999. Die Elektra Mühlau behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der branchenüblichen Regeln und der Marktverhältnisse die vorstehenden Preise und Bedingung anzupassen.

3.8 Inkraftsetzung

Dieses Produkteblatt wurde auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Es ersetzt die bisherigen Produkteblätter mit den zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen.